

## „Erhöhung der Regelbedarfe ab Januar 2020“

Der Regelbedarf für Alleinstehende erhöht sich ab 1. Januar 2020 von 424€ auf **432 €**

Für volljährige Partner steigt der Wert von 382 Euro auf **389 EUR**.

Die Erhöhung wird ab dem 1. Januar 2020 für alle Empfänger von Grundsicherungsleistungen automatisch wirksam. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich. Jedem Empfänger von Grundsicherungsleistungen geht ein Änderungsbescheid zu, in welchem die Erhöhung der Regelbedarfe ausgewiesen ist.

Rechtsgrundlage: Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 die "Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020" (RBSFV 2020) gebilligt.

Weitergehende Infos:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/hoehere-regelbedarfe-in-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>